

**Landesverordnung über
die Ausbildung und
Zweite Staatsprüfung
für das Lehramt**

**an Grundschulen,
an Realschulen plus,
an Gymnasien,
an berufsbildenden Schulen
und an Förderschulen
vom 3. Januar 2012,**

(GVBl. S. 11),

**zuletzt geändert durch § 17 des
Gesetzes vom 27. November
2015 (GVBl. S. 418),**

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen und Vorbereitungsdienst

§ 1

Anwendungsbereich, Zweck des Vorbereitungsdienstes

(1) Diese Verordnung regelt die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für

1. das Lehramt an Grundschulen,
2. das Lehramt an Realschulen plus,
3. das Lehramt an Gymnasien,
4. das Lehramt an berufsbildenden Schulen,
5. das Lehramt an Förderschulen.

(2) Der Vorbereitungsdienst soll die angehenden Lehrerinnen und Lehrer auf der Grundlage ihres Studiums mit Theorie und Praxis der Erziehung und des Unterrichts allgemein und ihrer jeweiligen Ausbildungsfächer so vertraut machen, dass sie zu selbstständiger Arbeit in dem jeweiligen Lehramt fähig sind. Zur Vorbereitung auf einen inklusiven Unterricht sind Kompetenzen zu erwerben, die zu grundlegendem Inklusionspädagogischen Handeln und zu einer wirkungsvollen Zusammenarbeit in multiprofessionellen Teams befähigen. Reflexions-, Diagnose-, Beratungs- und Kooperationskompetenz sowie Innovationsbereitschaft sind im Hinblick auf diese Ziele in besonderer Weise zu fördern.

§ 2

Gliederung und Dauer des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst umfasst die Ausbildung und die Zweite Staatsprüfung für das jeweilige Lehramt.

(2) Der Vorbereitungsdienst dauert 18 Monate.

(3) Der Vorbereitungsdienst dauert abweichend von Absatz 2 für Anwärtinnen und Bewerber, die keine lehramtsbezogene Hochschulprüfung oder Erste Staatsprüfung für ein Lehramt abgelegt haben (Anwärtinnen und Bewerber im Quereinstieg), 24 Monate. Mit Ausnahme für das Lehramt an Förderschulen müssen sich diese Anwärtinnen und Bewerber einer Überprüfung nach § 11 unterziehen.

(4) In Ausnahmefällen kann die Schulbehörde auf Antrag der Anwärtin oder des Bewerbers Zeiten einer unterrichtspraktischen Tätigkeit bis zu insgesamt 6 Monaten im Einvernehmen mit der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter auf den Vorbereitungsdienst anrechnen, wenn sie für den Vorbereitungsdienst im Hinblick auf dessen Ziele und Inhalte förderlich sind. Ein Antrag ist frühestens nach drei Monaten, bei Anwärtinnen und Bewerbern im Quereinstieg frühestens nach sechs Monaten zu stellen.

(5) Bei Anwärtinnen und Bewerbern, die schon einmal in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt eingestellt waren, kann die Schulbehörde im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium - Landesprüfungsamt für die Lehramter an Schulen (Landesprüfungsamt) - die Dauer des Vorbereitungsdienstes entsprechend kürzen.

§ 3

Einstellungsvoraussetzungen

(1) Für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für das jeweilige Lehramt müssen die gesetzlichen Vorausset-

zungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt sein.

(2) In den Vorbereitungsdienst für die Lehramter gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 5 kann eingestellt werden, wer

1. eine Anerkennung der Hochschulprüfungen in den lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengängen als Erste Staatsprüfung für das jeweilige Lehramt nach Maßgabe der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehramter vom 12.09.2007 (GVBl. S. 152, BS 223-1-53) in der jeweils geltenden Fassung nachweist oder ein entsprechendes lehramtsbezogenes Studium mit einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossen hat oder

2. als Anwärtin oder Bewerber im Quereinstieg an einer Hochschule ein für das Lehramt an Realschulen plus oder das Lehramt an Gymnasien sonstiges geeignetes Fachstudium, das im Gesamtumfang den jeweiligen Anforderungen für das betreffende Lehramt in Nr.1 entspricht, mit Hochschulprüfungen oder mit einem gleichwertigen Abschluss in einem von dem für das Schul- und Unterrichtswesen zuständigen Ministerium festgelegten längerfristigen Bedarfsfach erfolgreich abgeschlossen hat, sofern aufgrund des Studiums die wissenschaftlichen Voraussetzungen für zwei Fächer vorliegen, oder
3. als Anwärtin oder Bewerber im Quereinstieg für das Lehramt an Förderschulen bei längerfristigem Bedarf an einer Hochschule ein Studium der Erziehungswissenschaften mit dem Schwerpunkt Sonderpädagogik, das im Gesamtumfang den jeweiligen Anforderungen für das betreffende Lehramt in Nr.1 entspricht, mit Hochschulprüfungen oder mit einem gleichwertigen Abschluss erfolgreich abgeschlossen hat.

Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses nach Satz 1 Nr. 1 und das Vorliegen der wissenschaftlichen Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 2 und 3 trifft das fachlich zuständige Ministerium.

(3) Die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für die Lehramter gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 5 ist zu versagen, wenn die Fächer der Bewerberin oder des Bewerbers den Bestimmungen über die Prüfungsfächer für das jeweilige Lehramt in der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehramter weder entsprechen noch vom fachlich zuständigen Ministerium als im Wesentlichen gleichwertig anerkannt werden können. Abweichend hiervon ist bei längerfristigem Bedarf bei den Fächern Musik und Bildende Kunst für das Lehramt an Gymnasien ein Fach ausreichend.

(4) In den Vorbereitungsdienst für das Lehramt gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 kann eingestellt werden, wer

1. eine Anerkennung der Hochschulprüfungen in den lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengängen als Erste Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen nach Maßgabe der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehramter nachweist oder ein entsprechendes lehramtsbezogenes Studium mit einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossen hat oder

2. als Anwärterin oder Anwärter im Quereinstieg ein für das Lehramt an berufsbildenden Schulen geeignetes Fachstudium an einer Hochschule mit einem Masterabschluss oder einer gleichwertigen Hochschulprüfung abgeschlossen hat, wenn vom fachlich zuständigen Ministerium auf entsprechenden Antrag die beiden Ausbildungsfächer bestimmt worden sind, in denen die Bewerberin oder der Bewerber im Vorbereitungsdienst ausgebildet werden kann, oder

3. die Voraussetzung für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien gem. Absatz 2 in zwei Fächern erfüllt, die für das Lehramt an berufsbildenden Schulen geeignet sind, und bei einem beruflichen Fach eine darauf bezogene fachpraktische Tätigkeit von mindestens 12 Monaten nachweisen kann.

Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses nach Satz 1 Nr. 1 trifft das fachlich zuständige Ministerium.

(5) Die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für das jeweilige Lehramt erfolgt nicht, wenn eine Zweite Staatsprüfung für das gleiche oder ein entsprechendes Lehramt bereits nicht bestanden worden ist. Sie soll auch dann nicht erfolgen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber nach einer früheren Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst die Wiedereinstellung beantragt, es sei denn, dass die Beendigung aus wichtigem Grund auf eigenen Antrag erfolgt ist..

§ 4

Antrag auf Einstellung

(1) Der Antrag auf Einstellung ist bei der Schulbehörde zu dem vom fachlich zuständigen Ministerium bestimmten Termin einzureichen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein eigenhändig unterschriebener Lebenslauf,
2. ein Lichtbild aus neuester Zeit,
3. eine Abschrift der Geburtsurkunde sowie gegebenenfalls der Eheurkunde oder der Lebenspartnerschaftsurkunde und der Geburtsurkunden der Kinder,
4. der Nachweis der Hochschulreife oder der fachbezogenen Studienberechtigung,
- 5.a) die Bescheinigung über die Anerkennung als Erste Staatsprüfung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 oder Abs. 4 Satz 1 Nr.1 oder Nr.3 oder zunächst das Bachelorzeugnis und eine Bescheinigung der Universität über die Gesamtnote der Prüfungsleistungen des Masterstudiengangs oder
- 5.b) die Zeugnisse der Hochschulprüfungen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und
- 5.c) Zeugnisse über sonstige Hochschulprüfungen, soweit diese Grundlage für die Einstellung sind,
6. für das Lehramt gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 der Nachweis über eine einschlägige berufsbezogene Tätigkeit,
7. Nachweise über abgeleistete Dienste im Sinne des § 127 Abs. 4 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319, BS 2030-1) in der jeweils geltenden Fassung,
8. Nachweise zu den Härtegesichtspunkten gem. § 5 der Lehramtsanwärter-Zulassungsverordnung vom 28. Januar 1977 (GVBl. S.16, BS 2030-1-43) in der jeweils geltenden Fassung,
9. eine Erklärung,

a) ob ein Leben in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen vorliegt,

b) ob ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist,

c) ob die deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes vorliegt oder die Staatsangehörigkeit aa) eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder bb) eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder cc) eines Drittstaates, dem Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Anspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikationen eingeräumt haben,

10. eine Erklärung darüber, dass bisher in keinem Bundesland eine Einstellung in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt erfolgt ist, oder die Angabe, wann, wo und für welches Lehramt dies geschehen ist,

11. für das Lehramt an Grundschulen die Angabe, welches der Fächer, für die die Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst vorliegen, außer dem Fach Grundschulbildung, Ausbildungsfach sein soll; es können nur die Fächer Bildende Kunst, Deutsch, Englisch, Ethik, Französisch, Mathematik, Musik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre und Sport gewählt werden,

12. für die Lehrämter gemäß § 1 Nr. 2 bis 5, sofern die Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst in mehr als zwei Fächern oder für das Lehramt an Förderschulen in mehr als zwei Schwerpunkten sonderpädagogischer Förderung vorliegen, die Angabe der beiden Ausbildungsfächer nach § 9 Abs. 2.

(3) Auf Anforderung ist ferner

1. ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis einzureichen,
2. ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30 a des Bundeszentralregistergesetzes zu beantragen,
3. eine Erklärung über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst abzugeben.

§ 5

Einstellung

(1) Die Einstellungen erfolgen in der Regel zum 15. Januar und zum 1. August, für das Lehramt an berufsbildenden Schulen zum 1. Mai und zum 1. November.

(2) Die Schulbehörde entscheidet, wer zum Vorbereitungsdienst zugelassen wird, über den Antrag auf Einstellung und im Einvernehmen mit dem Landesprüfungsamt in welchem Studienseminar der Vorbereitungsdienst abgeleistet werden kann. Sie gibt im Falle der Ablehnung des Antrags die Gründe schriftlich bekannt.

§ 6

Dienstverhältnis, Dienstbezeichnung

(1) Der Vorbereitungsdienst erfolgt im Beamtenverhältnis auf Widerruf.

(2) Die Beamtinnen und Beamten auf Widerruf tragen entsprechend dem angestrebten Lehramt die Dienstbezeichnung „Lehramtsanwärterin“ oder „Lehramtsanwärter“ für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus oder an Förderschulen oder die Dienstbezeichnung „Studienreferendarin“ oder „Studienreferendar“ für das Lehramt an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen (Anwärterinnen oder Anwärter).

(3) Die Anwärterinnen und Anwärter unterstehen während der Ausbildung der Dienstaufsicht der Schulbehörde.

(4) Das Beamtenverhältnis endet mit Ablauf des Vorbereitungsdienstes, auch wenn die gesamte Prüfung vor diesem Zeitpunkt abgelegt und bestanden wird. Bei einer Verlängerung des Vorbereitungsdienstes endet dieser spätestens mit Ablauf des Monats, in dem die Prüfung bestanden wurde. Bei Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung (§ 27) endet das Beamtenverhältnis mit dem Ablauf des Tages, an dem das Prüfungsergebnis bekannt gegeben wird.

§ 7

Verlängerung des Vorbereitungsdienstes

(1) Durch Urlaub aus besonderen Anlässen und durch Krankheit versäumte Zeiten werden in der Regel auf den Vorbereitungsdienst angerechnet, soweit sie innerhalb des gesamten Vorbereitungsdienstes einen Zeitraum von zusammen zwei Monaten nicht überschreiten. Wird die Ausbildung für einen Zeitraum von zusammen mehr als zwei Monaten unterbrochen, so kann die Schulbehörde nach Anhören der Seminarleiterin oder des Seminarleiters den Vorbereitungsdienst angemessen verlängern.

(2) Wird die Zulassung zur Prüfung versagt (§ 17 Abs. 2), kann die Schulbehörde auf Vorschlag der Seminarleiterin oder des Seminarleiters oder auf Antrag der Anwärterin oder des Anwärters im Einvernehmen mit der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter den Vorbereitungsdienst um höchstens sechs Monate verlängern.

(3) In den Fällen des § 27 Abs. 1 Satz 2 verlängert die Schulbehörde den Vorbereitungsdienst um die vom Landesprüfungsamt festgelegte Frist.

(4) Die Entscheidung über die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes ist der Anwärterin oder dem Anwärter schriftlich unter Angabe der Gründe bekannt zu geben.

§ 8

Entlassung

Die Anwärterinnen und Anwärter werden aus dem Vorbereitungsdienst entlassen, wenn sie dies in schriftlicher Form verlangen. Sie können entlassen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn sie

1. durch ihre Führung zu erheblichen Beanstandungen Anlass geben,
2. in der Ausbildung nicht hinreichend fortschreiten oder
3. den Vorbereitungsdienst oder das Prüfungsverfahren nicht innerhalb angemessener Frist beenden können.

Teil 2 Ausbildung

§ 9

Leitung der Ausbildung,

Ausbildungsfächer und Ausbildungsstätten

(1) Das Landesprüfungsamt leitet die Ausbildung.

(2) Die Ausbildung erfolgt in den beiden studierten Fächern mit Ausnahme des Faches Bildungswissenschaften, für das Lehramt an Grundschulen in dem Fach Grundschulbildung und dem gewählten Fach gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 11, für das Lehramt an Förderschulen in den zwei studierten Schwerpunkten sonderpädagogischer Förderung einschließlich deren Fachdidaktiken und bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 12 in den gewählten Fächern (Ausbildungsfächer) und in der Berufspraxis.

(3) Der Vorbereitungsdienst wird an einem Studienseminar für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen oder an Förderschulen und an Ausbildungsschulen, an denen der Bildungsgang vertreten ist, der dem jeweiligen Lehramt entspricht, abgeleistet. An Ausbildungsschulen für das Lehramt an Förderschulen soll der jeweilige Schwerpunkt sonderpädagogischer Förderung vertreten sein. Die Ausbildung kann bis zu vier Wochen an ausländischen Schulen stattfinden.

(4) Die Schulbehörde weist die Anwärterin oder den Anwärter dem Studienseminar und im Einvernehmen mit der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter unter Berücksichtigung der schulischen Belange einer Ausbildungsschule zu.

(5) Die Seminarleiterin oder der Seminarleiter kann die ständige Vertreterin oder den ständigen Vertreter oder eine Fachleiterin oder einen Fachleiter für Berufspraxis beauftragen, die ihr oder ihm gemäß den §§ 13 und 14 obliegenden Aufgaben zu übernehmen.

§ 10

Ausbildung in den Studienseminaren

(1) Die Anwärterinnen und Anwärter werden auf theoretischer Grundlage schulpraktisch ausgebildet. Die Ausbildung erfolgt im Berufspraktischen Seminar, in den Fachdidaktischen Seminaren oder den Seminaren für Schwerpunkte sonderpädagogischer Förderung einschließlich deren Fachdidaktiken (Fachdidaktische Seminare) und den sonstigen Veranstaltungen des Studienseminars entsprechend der Curricularen Struktur gemäß Anlage 1 sowie den inklusionspädagogischen Kompetenzen in der Curricularen Struktur der Lehrerinnen- und Lehrerausbildung im Vorbereitungsdienst gemäß Anlage 2.

(2) Im Berufspraktischen Seminar werden Fragen der Bildungswissenschaften in der praktischen Umsetzung sowie Inhalte des Schulrechts und des Beamtenrechts im Zusammenhang mit den praktischen Erfahrungen der Anwärterinnen und Anwärter behandelt.

(3) In den Fachdidaktischen Seminaren werden didaktische und methodische Fragestellungen sowie ausgewählte Inhalte des Unterrichts im Zusammenhang mit

den praktischen Erfahrungen der Anwärterinnen und Anwärter behandelt. Die Anwärterinnen und Anwärter nehmen an den Fachdidaktischen Seminaren ihrer jeweiligen Ausbildungsfächer oder ihrer Schwerpunkte sonderpädagogischer Förderung teil. Der Bezug zur Unterrichtspraxis wird insbesondere durch die Unterrichtsmitschau hergestellt.

(4) Die Ausbildung umfasst insgesamt 86 Ausbildungseinheiten.

(5) Das Berufspraktische Seminar umfasst für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien und an berufsbildenden Schulen jeweils 30 Ausbildungseinheiten, für das Lehramt an Förderschulen 26 Ausbildungseinheiten.

(6) Die Fachdidaktischen Seminare umfassen für das Lehramt an Realschulen plus, an Gymnasien und an berufsbildenden Schulen jeweils 20 Ausbildungseinheiten.

(7) Für das Lehramt an Förderschulen umfassen die Seminare für Schwerpunkte sonderpädagogischer Förderung 25 Ausbildungseinheiten einschließlich der Fachdidaktiken.

(8) Zur weiteren Berücksichtigung lehramtsspezifischer Besonderheiten sind für das Lehramt an Realschulen plus, an Gymnasien und an berufsbildenden Schulen jeweils 16 Ausbildungseinheiten, für das Lehramt an Förderschulen zehn Ausbildungseinheiten und für das Lehramt an Grundschulen sechs Ausbildungseinheiten vorzusehen.

(9) Für das Lehramt an Grundschulen umfassen die Fachdidaktischen Seminare für das Ausbildungsfach Grundschulbildung 30 Ausbildungseinheiten, für das zweite Ausbildungsfach 20 Ausbildungseinheiten.

(10) Für Anwärterinnen und Anwärter im Quereinstieg umfassen die Ausbildungsveranstaltungen 100 Ausbildungseinheiten, davon

1. für das Lehramt an Realschulen plus, an Gymnasien und an berufsbildenden Schulen jeweils 40 Ausbildungseinheiten im Berufspraktischen Seminar, jeweils 22 Ausbildungseinheiten in den Fachdidaktischen Seminaren und jeweils 16 Ausbildungseinheiten zur weiteren Berücksichtigung lehramtsspezifischer Besonderheiten,

2. für das Lehramt an Förderschulen 34 Ausbildungseinheiten im Berufspraktischen Seminar, jeweils 28 Ausbildungseinheiten in den Fachdidaktischen Seminaren und zehn Ausbildungseinheiten zur weiteren Berücksichtigung lehramtsspezifischer Besonderheiten.

(11) Eine Ausbildungseinheit als Seminarveranstaltung dauert 90 Minuten.

(12) Die Anwärterinnen und Anwärter sind verpflichtet, an allen sie betreffenden Ausbildungsveranstaltungen des Studienseminars teilzunehmen.

(13) Die Ausbildungsveranstaltungen des Studienseminars gehen jeder anderen dienstlichen Tätigkeit vor.

(14) Der Anwärterin oder dem Anwärter wird auf Antrag eine Ausbildungszeit im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen von zwölf Monaten und für das Lehramt an Realschulen plus und an Förderschulen

von sechs Monaten vom Studienseminar schriftlich bestätigt. Versäumte Zeiten werden auf die Ausbildungszeit angerechnet, soweit sie für das Lehramt an Grundschulen 30 Tage und für das Lehramt an Realschulen plus und an Förderschulen 15 Tage nicht überschreiten.

(15) Sofern bei einer Fächerkombination mit dem Fach Sport nicht bereits mit der Einstellung in den Vorbereitungsdienst als Rettungsschwimmerzeugnis mindestens das Deutsche Rettungsschwimmerabzeichen Bronze - Grundschein - oder eine entsprechende gleichwertige Prüfung nachgewiesen wird, ist der Nachweis bis spätestens zum Beginn des zweiten Ausbildungshalbjahres gegenüber der Seminarleitung zu erbringen. Über die Gleichwertigkeit oder Ausnahmen von Satz 1 entscheidet das Landesprüfungsamt.

§ 11

Überprüfung der Anwärterinnen und Anwärter im Quereinstieg

(1) Anwärterinnen und Anwärter im Quereinstieg für das Lehramt an Realschulen plus, an Gymnasien und an berufsbildenden Schulen haben im ersten Ausbildungsjahr bildungswissenschaftliche Grundkenntnisse zu erwerben.

(2) Im Anschluss an das erste Ausbildungsjahr müssen die Anwärterinnen und Anwärter eine mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer (Überprüfung) ablegen. Die Seminarleitung bestimmt Ort und Zeitpunkt der Überprüfung.

(3) Die Überprüfung umfasst die Grundlagen der Pädagogik, der Allgemeinen Didaktik und Methodik, der Pädagogischen Psychologie und soziologische Aspekte der Erziehung.

(4) Die Überprüfung wird von der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter oder der Vertreterin oder dem Vertreter und einer Fachleiterin oder einem Fachleiter durchgeführt. Für die Bewertung sind die Noten und Punktzahlen des § 21 zu verwenden. Kommt bei der Notenbildung ein Einvernehmen nicht zustande, setzt die Seminarleiterin oder der Seminarleiter oder die Vertreterin oder der Vertreter die Note fest.

(5) Die Seminarleiterin oder der Seminarleiter oder die Vertreterin oder der Vertreter gibt der Anwärterin oder dem Anwärter die Note im Anschluss an die Überprüfung bekannt. Ist die Überprüfung nicht bestanden, so sind die Gründe des Nichtbestehens zu eröffnen.

(6) § 19 Abs. 8 sowie die §§ 23 bis 25 gelten entsprechend.

(7) Werden die Leistungen der Anwärterin oder des Anwärters nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet, so ist die Überprüfung nicht bestanden. Sie kann nur einmal innerhalb von acht Wochen nach dem Termin der Überprüfung wiederholt werden. Wird sie ein zweites Mal nicht bestanden, beantragt die Seminarleitung bei der Schulbehörde die Entlassung der Anwärterin oder des Anwärters aus dem Vorbereitungsdienst gemäß § 8 Satz 2 Nr. 2.

(8) Wird die Überprüfung nicht bestanden, so erhält die Anwärterin oder der Anwärter vom Landesprüfungsamt einen schriftlichen Bescheid über das Nichtbestehen der Überprüfung.

§ 12

Ausbildung in den Schulen

(1) Die Ausbildung dient dazu, die Anwärterinnen und Anwärter für die Schulpraxis zu qualifizieren. Sie umfasst den Ausbildungsunterricht (Hospitationen, unter Anleitung zu erteilender Unterricht, eigenverantwortlich zu erteilender Unterricht) sowie die Teilnahme an sonstigen Schulveranstaltungen und orientiert sich an der Curricularen Struktur gemäß Anlage 1.

(2) Die Leiterinnen oder Leiter der Ausbildungsschulen regeln im Einvernehmen mit der zuständigen Seminarleiterin oder dem zuständigen Seminarleiter die Ausbildung an der Ausbildungsschule, überwachen die Ausbildung und bestellen im Einvernehmen mit der zuständigen Seminarleiterin oder dem zuständigen Seminarleiter die mit der Ausbildung an der Schule beauftragten Personen.

(3) Die Leiterin oder der Leiter der Ausbildungsschule beauftragt im Einvernehmen mit der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter die Anwärterin oder den Anwärter mit der eigenverantwortlichen Erteilung von Unterricht. Bei Schulveranstaltungen außerhalb des Schulgebäudes (z.B. Schulwanderungen, Studienfahrten, Klassen- und Kursfahrten) dürfen die Anwärterinnen und Anwärter nicht vor Ablauf des ersten Ausbildungshalbjahres mit der Führung einer Klasse, einer Lerngruppe oder eines Kurses beauftragt werden.

(4) Der Ausbildungsunterricht umfasst in der Regel zwölf Wochenstunden. Der Anteil des eigenverantwortlichen Unterrichts soll

1. für das Lehramt an Grundschulen im ersten Halbjahr vier bis sieben Wochenstunden, im zweiten und dritten Halbjahr sechs bis neun Wochenstunden, in der Summe für die drei Halbjahre 22 Wochenstunden,

2. für das Lehramt an Realschulen plus, an Gymnasien und an Förderschulen im ersten Halbjahr vier bis acht Wochenstunden, im zweiten und dritten Halbjahr sechs bis zehn Wochenstunden, in der Summe für die drei Halbjahre 24 Wochenstunden,

3. für das Lehramt an berufsbildenden Schulen ab dem vierten Monat zehn Wochenstunden betragen.

Abweichend von Satz 2 umfasst der eigenverantwortliche Unterricht der Anwärterinnen und Anwärter im Quereinstieg für das Lehramt an Realschulen plus und an Gymnasien ab dem siebten Monat, für das Lehramt an berufsbildenden Schulen ab dem vierten Monat sieben Wochenstunden, für das Lehramt an Förderschulen in den ersten sechs Monaten vier, danach sieben Wochenstunden. Der Gesamtumfang des eigenverantwortlich zu erteilenden Unterrichts nach Satz 2 und 3 kann im Einvernehmen mit der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter insbesondere zur Berücksichtigung von Ausbildungsnotwendigkeiten in den einzelnen Lehrämtern unterschiedlich auf die

Halbjahre verteilt werden. Eine ausbildungs- und fächerbezogene sinnvolle Aufteilung des Ausbildungsunterrichts für das Lehramt an Gymnasien auf die unterschiedlichen Schulstufen und für das Lehramt an berufsbildenden Schulen auf die unterschiedlichen Schulformen ist anzustreben. Nach Bestehen der Zweiten Staatsprüfung ist eine Beauftragung mit bis zu zwölf Wochenstunden eigenverantwortlichem Unterricht möglich.

(5) Die an der Ausbildung am Studienseminar und an der Ausbildungsschule Beteiligten informieren sich insbesondere durch Unterrichtsmitschau über den Ausbildungsstand und beraten die Anwärterinnen und Anwärter.

§ 13

Entwicklungsbericht, Unterrichtsbesuch, Beratung

(1) Die Anwärterinnen und Anwärter führen einen Entwicklungsbericht zur kontinuierlichen Reflexion der individuellen Entwicklung im Vorbereitungsdienst.

(2) Die Fachleiterinnen oder Fachleiter führen je Fach bei jeder Anwärterin und jedem Anwärter mindestens drei Unterrichtsbesuche zur Begutachtung durch, davon mindestens einen je Fach unter Teilnahme der Seminarleiterin oder des Seminarleiters. Bei Anwärterinnen und Anwärtern für das Lehramt an Gymnasien, die nur im Fach Bildende Kunst oder Musik ausgebildet werden, werden mindestens sechs Unterrichtsbesuche durchgeführt. Bei Anwärterinnen und Anwärtern im Quereinstieg werden mindestens fünf Unterrichtsbesuche je Fach durchgeführt.

(3) Für die Durchführung der Unterrichtsbesuche gilt Folgendes:

1. Die Unterrichtsbesuche finden in der Regel an der Ausbildungsschule in unterschiedlichen Klassenstufen, für das Lehramt an Gymnasien in unterschiedlichen Schulstufen und für das Lehramt an berufsbildenden Schulen in unterschiedlichen Schulformen statt.

2. Die Themen der Unterrichtsbesuche werden von den Anwärterinnen und Anwärtern im Einvernehmen mit der jeweiligen Fachleiterin oder dem jeweiligen Fachleiter, der mit der Ausbildung an der Schule beauftragten Person und, sofern es kein von der Anwärterin oder dem Anwärter eigenverantwortlich erteilter Unterricht ist, der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer der Klasse oder Lerngruppe, in der der Unterrichtsbesuch stattfinden soll, ausgewählt. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, bestimmt die Seminarleiterin oder der Seminarleiter das Thema.

3. Die Anwärterinnen und Anwärter haben für jeden Unterrichtsbesuch einen schriftlichen Entwurf vorzulegen.

4. An den Unterrichtsbesuchen nehmen die Fachleiterin oder der Fachleiter sowie die mit der Ausbildung an der Schule beauftragte Person oder ein Mitglied der Schulleitung teil. Handelt es sich nicht um von der Anwärterin oder dem Anwärter eigenverantwortlich erteilten Unterricht, nimmt auch die Fachlehrerin oder der Fachlehrer teil. Andere an der jeweiligen Ausbildung

Beteiligte, wie z. B. ein Mitglied der Schulleitung, können an den Unterrichtsbesuchen teilnehmen. Anwärterinnen und Anwärter, insbesondere diejenigen, die die Lehrbefähigung in dem betreffenden Fach erwerben wollen, können bei den Unterrichtsbesuchen und Besprechungen anwesend sein, soweit keine wichtigen Gründe entgegenstehen.

5. Die Unterrichtsbesuche sind mit der Anwärterin oder dem Anwärter mit einer kompetenz- und kriterienorientierten Rückmeldung zu besprechen.

6. Über die Besprechung fertigt die Fachleiterin oder der Fachleiter eine Niederschrift an, die zusammen mit dem Entwurf gemäß Nummer 3 zu den Ausbildungsakten genommen wird.

(4) Gegen Ende des ersten Ausbildungshalbjahres und gegen Ende des ersten Ausbildungsjahres führt jede Fachleiterin sowie jeder Fachleiter mit den Anwärterinnen und Anwärtern ein ausführliches Gespräch mit beratendem Charakter, das über den Ausbildungsstand Auskunft gibt; die Seminarleiterin oder der Seminarleiter oder andere an der Ausbildung Beteiligte können teilnehmen. Über die Beratungsgespräche sind Niederschriften anzufertigen, die zu den Ausbildungsakten genommen werden.

(5) Im Laufe des zweiten Ausbildungshalbjahres führt die Leiterin oder der Leiter der Ausbildungsschule oder die mit der Ausbildung beauftragte Person mit der Anwärterin oder dem Anwärter ein Beratungsgespräch. Über das Beratungsgespräch ist eine Niederschrift anzufertigen, die zu den Ausbildungsakten genommen wird.

(6) Die Gespräche gemäß den Absätzen 4 und 5 können zusammengefasst werden.

§ 14

Beurteilung und Vornote

(1) Am Ende der Ausbildungszeit erstellen die Fachleiterinnen oder die Fachleiter für die jeweiligen Fächer und die Seminarleiterin oder der Seminarleiter sowie die Leiterin oder der Leiter der Ausbildungsschule im Benehmen mit der Person, die mit der Ausbildung an der Schule beauftragt ist, zu dem vom Studienseminar festgesetzten Zeitpunkt jeweils eine Beurteilung der Anwärterin oder des Anwärters.

(2) Die Beurteilungen sollen über die Eignung für das jeweilige Lehramt, insbesondere über den Erwerb von Kompetenzen in den beruflichen Aufgabenfeldern der Curricularen Struktur gemäß Anlage 1 sowie über das dienstliche Verhalten Auskunft geben. Die Beurteilungen schließen jeweils mit einem Notenvorschlag ab.

(3) Die Seminarleiterin oder der Seminarleiter setzt auf der Grundlage der Beurteilungen die Note für die Ausbildung (Vornote) gemäß § 21 fest; die Festsetzung ist schriftlich zu begründen.

(4) Die Beurteilungen und die Vornote sind der Anwärterin oder dem Anwärter rechtzeitig vor dem ersten Prüfungsteil von der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter zu eröffnen und zu besprechen. Die Eröff-

nung und das Ergebnis der Besprechung sind in den Ausbildungsakten zu vermerken.

Teil 3

Zweite Staatsprüfung

§ 15

Zweck und Durchführung der Prüfung

(1) Durch die Zweite Staatsprüfung soll festgestellt werden, ob die Befähigung für das jeweilige Lehramt zuerkannt werden kann.

(2) Die Durchführung der Zweiten Staatsprüfung obliegt dem Landesprüfungsamt; es entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(3) Die Seminarleiterin oder der Seminarleiter kann die Vertreterin oder den Vertreter oder eine Fachleiterin oder einen Fachleiter für Berufspraxis beauftragen, die ihr oder ihm gemäß § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, § 19 Abs. 3 Satz 1 und § 20 Abs. 3 obliegenden Aufgaben zu übernehmen.

§ 16

Prüfungsausschuss

(1) Die Zweite Staatsprüfung wird vor einem Prüfungsausschuss abgelegt, den das Landesprüfungsamt beruft. Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landesprüfungsamtes oder der Schulbehörde als vorsitzendes Mitglied,

2. die Seminarleiterin oder der Seminarleiter,

3. die jeweils zuständigen Fachleiterinnen oder Fachleiter. Leiterinnen und Leiter von Studienseminaren und deren ständige Vertreterinnen oder Vertreter sowie Schulleiterinnen und Schulleiter mit entsprechender Lehrbefähigung können vom Landesprüfungsamt mit dem Vorsitz beauftragt werden. Außerdem können entsprechend den Prüfungsanforderungen weitere Mitglieder, wie z. B. Mentorinnen und Mentoren, Ausbildungsleiterinnen und Ausbildungsleiter, ein Mitglied der Schulleitung, vom Landesprüfungsamt bestellt werden.

(2) Zur praktischen und mündlichen Prüfung in den Fächern Evangelische Religionslehre und Katholische Religionslehre wird eine Vertreterin oder ein Vertreter der betreffenden Kirche eingeladen; bei Teilnahme wirkt sie oder er mit beratender Stimme im Prüfungsausschuss mit.

(3) Bei Verhinderung von Mitgliedern des Prüfungsausschusses bestellt das Landesprüfungsamt geeignete Vertretungen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann in Unterausschüsse gegliedert werden. Ein Unterausschuss besteht entsprechend den Prüfungsanforderungen aus mindestens zwei Mitgliedern. Das Landesprüfungsamt bestimmt die

Zusammensetzung und die Leitung der Unterausschüsse.

(5) Der Prüfungsausschuss und die Unterausschüsse beraten und beschließen in nicht öffentlicher Sitzung. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende und mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Ein Unterausschuss ist beschlussfähig, wenn die Leiterin oder der Leiter und mindestens ein weiteres Mitglied anwesend sind.

§ 17

Zulassung zur Prüfung

(1) Die Seminarleiterin oder der Seminarleiter legt dem Landesprüfungsamt zu einem von diesem bestimmten Zeitpunkt eine Liste über die zur Zulassung zur Zweiten Staatsprüfung anstehenden Anwärterinnen und Anwärter vor, verbunden mit der Empfehlung, bei welchen Anwärterinnen und Anwärtern und um welchen Zeitraum die Zulassung zur Prüfung hinausgeschoben werden soll. Die Empfehlung ist schriftlich zu begründen.

(2) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet das Landesprüfungsamt. Wird die Zulassung zur Prüfung versagt, so bestimmt das Landesprüfungsamt, nach welcher Frist frühestens von der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter die erneute Zulassung zur Prüfung empfohlen werden kann. Die Frist soll mindestens drei und höchstens sechs Monate betragen. Die Entscheidungen gemäß Satz 1 und 2 werden der Anwärterin oder dem Anwärter schriftlich mitgeteilt. Die Nichtzulassung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18

Gliederung der Prüfung

(1) Die Zweite Staatsprüfung besteht aus einer praktischen Prüfung (§ 19) und einer mündlichen Prüfung (§ 20).

(2) Macht eine Anwärterin / ein Anwärter glaubhaft, dass sie/ er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form ablegen zu können, so wird ihr oder ihm vom Landesprüfungsamt gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Der Antrag ist schriftlich, zusammen mit einem ärztlichen Attest, rechtzeitig vor der Prüfungsleistung beim Landesprüfungsamt einzureichen. Das Landesprüfungsamt kann von Anwärterinnen und Anwärtern, die nicht schwerbehinderte oder diesen gleichgestellte Menschen im Sinne des § 2 Abs. 2 und 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind, eine amtsärztliche Feststellung verlangen.

§ 19

Praktische Prüfung

(1) Die praktische Prüfung besteht aus je einem Prüfungsunterricht in den beiden Ausbildungsfächern, in denen die Lehrbefähigung erworben werden soll. Bei der Ausbildung für das Lehramt an Gymnasien nur in dem Fach Bildende Kunst oder Musik sind in diesem Fach zwei Unterrichtsstunden zu halten. Der Prüfungsunterricht findet in der Regel für das Lehramt an berufsbildenden Schulen in unterschiedlichen Schulformen und für das Lehramt an Gymnasien in unterschiedlichen Schulstufen statt.

(2) Das Landesprüfungsamt bestimmt die Termine für die praktische Prüfung.

(3) Die Klassen oder Lerngruppen für die praktische Prüfung bestimmt die Seminarleiterin oder der Seminarleiter im Einvernehmen mit der Leiterin oder dem Leiter der Ausbildungsschule. Die praktische Prüfung findet in der Regel in den durch Ausbildungsunterricht bekannten Klassen oder Lerngruppen statt. Wünsche der Anwärterinnen und Anwärter sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(4) Die jeweilige Fachleiterin oder der jeweilige Fachleiter legt das entsprechende Thema des jeweiligen Prüfungsunterrichts fest. Das Thema wird der Anwärterin oder dem Anwärter am fünften Werktag vor dem Prüfungsunterricht bekannt gegeben. Findet in beiden Fächern der Prüfungsunterricht an demselben Tag statt, so werden beide Themen am zehnten Werktag vor diesem Tag bekannt gegeben.

(5) Die Anwärterin oder der Anwärter reicht jeweils am Vormittag des letzten Werktages vor dem jeweiligen Prüfungsunterricht den schriftlichen Entwurf in fünffacher Ausfertigung für die Mitglieder des Prüfungsausschusses an der von der Seminarleitung bestimmten Stelle ein. Der Entwurf ist zu den Prüfungsakten zu nehmen.

(6) Der Prüfungsausschuss oder der Unterausschuss berät nach Anhörung der Anwärterin oder des Anwärters über das Ergebnis jedes Prüfungsunterrichts. Kommt ein Einvernehmen im Ausschuss nicht zustande, setzt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder die Leiterin oder der Leiter des Unterausschusses unter Berücksichtigung der vorgetragenen Argumente und der Vorschläge die Note gemäß § 21 fest. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder die Leiterin oder der Leiter des Unterausschusses gibt der Anwärterin oder dem Anwärter die Note für den Prüfungsunterricht mit Begründung am Prüfungstag bekannt. An der Beratung über das Ergebnis der praktischen Prüfung für das Lehramt an Realschulen plus und für das Lehramt an Gymnasien nimmt die Fachlehrerin oder der Fachlehrer mit beratender Stimme teil. Findet der Prüfungsunterricht im eigenverantwortlich erteilten Unterricht statt, so nimmt die mit der Ausbildung an der Schule beauftragte Person oder die Schulleiterin oder der Schulleiter mit beratender Stimme teil.

(7) Ist der Prüfungsunterricht in beiden Ausbildungsfächern mit „mangelhaft“ oder in einem Ausbildungsfach

mit „ungenügend“ bewertet, ist die Zweite Staatsprüfung nicht bestanden.

(8) Die Anwesenheit dienstlich interessierter Personen ist mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, bei Unterausschüssen mit Zustimmung der Leiterin oder des Leiters des Unterausschusses, möglich. Personen, die Prüferin oder Prüfer oder die Vorsitzende oder Vorsitzender eines Prüfungsausschusses gemäß § 16 Abs. 1 Satz 2 und 3 sein können, sowie weitere an der Ausbildung beteiligte Personen dürfen mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden, bei Unterausschüssen mit Zustimmung der Leiterin oder des Leiters des Unterausschusses, bei der praktischen Prüfung einschließlich der Beratung und Beschlussfassung anwesend sein. Die Anwärterin oder der Anwärter kann die Anwesenheit von nicht in Satz 2 genannten Personen ablehnen.

(9) In den Fällen der Absätze 4 und 5 werden bei den Werktagen die Samstage nicht mitgezählt.

§ 20

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung umfasst

1. für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien und an berufsbildenden Schulen:

- a) eine Teilprüfung in einem der beiden Ausbildungsfächer mit einer Präsentation eines eigenen fachbezogenen Unterrichtsvorhabens auf der Basis einer eigenen unterrichtspraktischen Erprobung sowie in der Didaktik und der Methodik des Prüfungsfaches,
- b) eine Teilprüfung im anderen Prüfungsfach in der Didaktik und der Methodik des Faches,
- c) eine Teilprüfung über die praktische Umsetzung bildungswissenschaftlicher Aspekte sowie über Schulrecht und Beamtenrecht,

2. für das Lehramt an Förderschulen:

- a) eine Teilprüfung in einem der beiden Schwerpunkte sonderpädagogischer Förderung mit einer Präsentation eines eigenen fachbezogenen Unterrichtsvorhabens oder eines Förderplanes auf der Basis einer eigenen unterrichtspraktischen Erprobung sowie in Erziehung und Unterricht in diesem Förderschwerpunkt,
- b) eine Teilprüfung in Erziehung und Unterricht im anderen Schwerpunkt sonderpädagogischer Förderung,
- c) eine Teilprüfung über die praktische Umsetzung bildungswissenschaftlicher Aspekte sowie über Schulrecht und Beamtenrecht.

Erfolgt die Ausbildung für das Lehramt an Gymnasien nur im Fach Bildende Kunst oder Fach Musik werden die Teilprüfungen gemäß Satz 1 Nr. 1 Buchst. a und b zusammengefasst und mit einer Note bewertet.

(2) Das Landesprüfungsamt bestimmt Ort und Zeitpunkt der mündlichen Prüfung.

(3) Für die Präsentation wählt die Anwärterin/der Anwärter eines der Ausbildungsfächer aus und schlägt nach Abstimmung mit der Fachleiterin oder dem Fachleiter ein Thema vor. Der Themenvorschlag ist der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter zu dem von ihr oder

ihm festgelegten Termin vorzulegen. Die Seminarleiterin oder der Seminarleiter setzt unter Berücksichtigung des Vorschlags das Thema fest. Weicht das festgesetzte Thema vom Vorschlag ab, ist die zuständige Fachleiterin oder der zuständige Fachleiter anzuhören. Das Thema wird der Anwärterin oder dem Anwärter 20 Werktagen vor der Prüfung mitgeteilt. Die Präsentation des eigenen fachbezogenen Unterrichtsvorhabens soll Gelegenheit geben, zu zeigen, dass über die Einzelstunde hinaus Unterricht geplant und die Planung unterrichtspraktisch umgesetzt werden kann sowie die Ergebnisse kritisch dargestellt werden können.

(4) Jede Teilprüfung dauert etwa 30 Minuten. Die Teilprüfung gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a und Nr. 2 Buchst. a besteht aus zwei Abschnitten:

1. Im ersten Abschnitt mit einer Dauer von 10 Minuten trägt die Anwärterin oder der Anwärter in freier Rede und in der Regel mediengestützt Überlegungen und Ergebnisse zu dem Thema vor.

2. Der zweite Abschnitt mit einer Dauer von 20 Minuten besteht aus einem Kolloquium, ausgehend von der vorangegangenen Präsentation.

(5) Der Prüfungsausschuss oder der Unterausschuss berät über das Ergebnis jeder Teilprüfung. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, setzt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder die Leiterin oder der Leiter des Unterausschusses die Note unter Berücksichtigung der vorgetragenen Argumente und der Notenvorschläge gemäß § 21 fest.

(6) Wird eine mündliche Teilprüfung mit „ungenügend“ oder werden alle Teilprüfungen mit „mangelhaft“ bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.

(7) § 19 Abs. 8 gilt entsprechend.

(8) In den Fällen des Absatzes 3 werden bei den Werktagen die Samstage nicht mitgezählt.

§ 21

Bewertung der Prüfungsleistungen

Für die einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten und Punktzahlen zu verwenden:

sehr gut 15, 14, 13 Punkte	= eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
gut 12, 11, 10 Punkte	= eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
befriedigend 9, 8, 7 Punkte	= eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;
ausreichend 6, 5, 4 Punkte	= eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
mangelhaft 3, 2, 1 Punkte	= eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
ungenügend 0 Punkte	= eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der die notwendigen Grundkenntnisse fehlen

§ 22

Gesamtergebnis

(1) Im Anschluss an die Festsetzung der Note für den letzten Prüfungsteil ermittelt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das Gesamtergebnis der Zweiten Staatsprüfung gemäß Absatz 2. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt der Anwärterin oder dem Anwärter die Gesamtnote und die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen im Anschluss an den letzten Prüfungsteil bekannt. Ist die Zweite Staatsprüfung nicht bestanden, so sind die Gründe des Nichtbestehens zu eröffnen. Die Anwärterin oder der Anwärter erhält vom Landesprüfungsamt einen schriftlichen Bescheid über das Nichtbestehen der Zweiten Staatsprüfung mit Angabe der Gründe

(2) Die Gesamtpunktzahl wird errechnet als Durchschnitt aus

1. der Punktzahl der Vornote gemäß § 14 Abs. 3 (vierfach gewichtet),
2. den Punktzahlen der Noten für den Prüfungsunterricht in den beiden Ausbildungsfächern (1,5 fach),
3. den Punktzahlen der Noten für die mündlichen Teilprüfungen.

Die Gesamtnote wird aufgrund des Notenumrechnungsschlüssels gemäß Anlage 3 ermittelt. Dabei bleibt die zweite Dezimalstelle der durchschnittlichen Punktzahl unberücksichtigt. Zwischenwerte bis 0,49 sind der besseren, ab 0,5 der schlechteren Endnote zuzuordnen. Bei einer mündlichen Prüfung gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 wird die Note dieser Prüfung zweifach gerechnet.

(3) Für die Gesamtnote der Prüfung sind folgende Noten zu verwenden:

(4) Die Zweite Staatsprüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote „ausreichend“ oder besser ist. Sie ist nicht bestanden in den Fällen des § 19 Abs. 7 und des § 20 Abs. 6. Sie ist außerdem nicht bestanden, wenn

1. die Gesamtnote „mangelhaft“ oder schlechter ist,
2. die Vornote gem. § 14 Abs. 3 schlechter als „ausreichend“ und der Prüfungsunterricht in einem Ausbildungsfach „mangelhaft“ sind, sofern der Prüfungsunterricht im anderen Ausbildungsfach nicht besser als „ausreichend“ bewertet wird,
3. die Vornote gem. § 14 Abs. 3 schlechter als „ausreichend“ und zwei mündliche Teilprüfungen oder eine Prüfung gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 „mangelhaft“ sind,
4. der Prüfungsunterricht in einem Ausbildungsfach und zwei mündliche Teilprüfungen oder eine Prüfung gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 „mangelhaft“ sind, sofern die andere Unterrichtsstunde nicht besser als „ausreichend“ bewertet wird,
5. die praktische Prüfung und die mündliche Teilprüfung in demselben Ausbildungsfach schlechter als „ausreichend“ sind oder
6. eine Prüfungsleistung gem. § 25 Abs. 1 mit „ungenügend“ bewertet wird.

(5) Gilt die Prüfung als nicht bestanden oder wird sie nachträglich für nicht bestanden erklärt, gilt Absatz 1 Satz 4 entsprechend.

§ 23

Prüfungsniederschriften

(1) Über den Verlauf der praktischen Prüfung und der mündlichen Prüfung sind Niederschriften zu fertigen. In diese sind aufzunehmen:

1. Zeit und Ort der Prüfung,
2. die Namen der Anwärterin oder des Anwärters und der jeweiligen Prüfenden,
3. Beginn und Ende der Prüfung in den einzelnen Prüfungsteilen,
4. die Stoffgebiete und Gegenstände der Prüfung,
5. die Bewertung der Prüfungsleistungen mit Begründung,
6. besondere Vorkommnisse.

Die Niederschriften sind von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses oder des Unterausschusses zu unterschreiben.

(2) Nach dem letzten Prüfungsteil wird die Ermittlung der Gesamtnote der Zweiten Staatsprüfung im Bewertungsbogen festgehalten und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben.

§ 24

Unterbrechung der Prüfung, Rücktritt, Versäumnis

(1) Kann die Prüfung oder ein Prüfungsteil wegen Krankheit oder sonstiger nicht selbst zu vertretender Umstände nicht abgelegt werden oder eine einzelne Prüfungsleistung nicht erbracht werden, so ist dies in geeigneter Weise unverzüglich nachzuweisen. Bei Erkrankung ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Das

sehr gut	= eine Leistung, die den Anforderungen in
1,0 bis 1,49	besonderem Maße entspricht;
gut	= eine Leistung, die den Anforderungen
1,50 bis 2,49	voll entspricht;
befriedigend	= eine Leistung, die im Allgemeinen den
2,50 bis 3,49	Anforderungen entspricht;
ausreichend	= eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
3,50 bis 4,49	
mangelhaft	= eine Leistung, die den Anforderungen
4,50 bis 5,49	nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
ungenügend	= eine Leistung, die den Anforderungen
ab 5,50	nicht entspricht und bei der die notwendigen Grundkenntnisse fehlen.

Landesprüfungsamt kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. Es entscheidet, ob eine von der Anwärterin oder dem Anwärter nicht zu vertretende Verhinderung und damit eine Unterbrechung der Prüfung vorliegt. Bei Unterbrechung wird die Prüfung an einem vom Landesprüfungsamt zu bestimmenden Termin fortgesetzt. Bereits erbrachte Prüfungsleistungen werden angerechnet.

(2) Ein Rücktritt von der Prüfung ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit Genehmigung des Landesprüfungsamtes möglich. Damit gilt die Prüfung als nicht unternommen.

(3) Wird ein Prüfungstermin ohne ausreichende Entschuldigung nicht eingehalten, wird eine Prüfungsleistung verweigert oder findet ein Rücktritt ohne Genehmigung statt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die Feststellung trifft das Landesprüfungsamt.

§ 25

Ordnungsverstöße

(1) Bei einem Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder bei Vorliegen eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die betreffende Prüfungsleistung mit „unge-nügend“ bewerten.

(2) Wird eine Täuschungshandlung erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann das Landesprüfungsamt innerhalb von fünf Jahren seit der Bekanntgabe des Gesamtergebnisses das Gesamtergebnis entsprechend berichtigen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären; das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

§ 26

Zeugnis

(1) Bei Bestehen der Prüfung erhält die Anwärterin oder der Anwärter ein Zeugnis des Landesprüfungsamtes mit der Gesamtnote einschließlich der durchschnittlichen Punktzahl gemäß § 22 Abs. 2. Das Zeugnis ist mit dem Siegel des Landesprüfungsamtes zu versehen und trägt das Datum der Bekanntgabe des Gesamtergebnisses der Prüfung.

(2) Die Inhaberin oder der Inhaber eines Zeugnisses über das Bestehen der Prüfung für das Lehramt an Gymnasien oder für das Lehramt an berufsbildenden Schulen ist berechtigt, die Bezeichnung „Assessorin des Lehramts“ oder „Assessor des Lehramts“ zu führen.

(3) Bei einer Anerkennung als Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen gemäß § 10 der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter wird mit dem Bestehen der Zweiten Staatsprüfung die Lehrbefähigung in dem zweiten Fach, das nicht Ausbildungsfach war, erworben und auf Antrag darüber eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 27

Wiederholung der Prüfung

(1) Ist die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden oder wird sie nachträglich für nicht bestanden erklärt, so kann sie einmal wiederholt werden. Das Landesprüfungsamt entscheidet, um welche Frist der Vorbereitungsdienst verlängert werden soll; die Frist soll sechs Monate nicht überschreiten.

(2) Bei der Wiederholungsprüfung werden Prüfungsleistungen der ersten Prüfung, die mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurden, angerechnet.

§ 28

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Prüfung kann Einsicht in die Prüfungsakten genommen werden. Den Ort der Einsichtnahme bestimmt das Landesprüfungsamt. Abschriften oder Fotokopien der Prüfungsunterlagen dürfen angefertigt werden.

Teil 4

Besondere Formbestimmungen

§ 29

Ausschluss der elektronischen Form

Der Antrag auf Aufnahme in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt, Niederschriften, Beurteilungen sowie Zeugnisse und Bescheide über die Nichtzulassung zur Prüfung und das Nichtbestehen der Prüfung in elektronischer Form sind ausgeschlossen.

Teil 5

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 30 Änderung der Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen

(Änderungsanweisungen)

§ 31 Änderung der Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen

(Änderungsanweisungen)

§ 32 Änderung der Landesverordnung über die Prüfung zur Erlangung der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, an Realschulen, an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen von Lehrkräften mit einer pädagogischen Zusatzausbildung

(Änderungsanweisungen)

§ 33

Übergangsbestimmungen

(1) Abweichend von § 3 Abs. 2 und 4 kann in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden, wer

1. für das Lehramt an Gymnasien eine Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien gemäß der Landesverordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien vom 7. Mai 1982 (GVBl. S. 157, BS 223-41-14) in der jeweils geltenden Fassung abgelegt hat,

2. für das Lehramt an berufsbildenden Schulen eine Erste Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden

Schulen gemäß der Landesverordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an berufs-bildenden Schulen vom 16. Februar 1982 (GVBl. S. 95, BS 223-41-12) in der jeweils geltenden Fassung abgelegt hat oder vor dem 1. Oktober 2013 ein Mas-terstudium im Fach Wirtschaftspädagogik aufgenom-men und mit dem Master of Science abgeschlossen hat oder

3. für das Lehramt an Förderschulen eine Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Förderschulen gem. der Landesverordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Förderschulen vom 28. April 1993 (GVBl. S. 220, BS 223-41-10) in der jeweils geltenden Fassung abgelegt hat.

Anwärterinnen und Anwärter, die nach Satz 1 Nr. 1 eingestellt werden, erteilen abweichend von § 12 Abs. 4 im ersten Halbjahr zwei bis vier Wochenstunden, im zweiten und dritten Halbjahr sechs bis zehn Wochenstunden, in der Summe für die drei Halbjahre 20 Wochenstunden eigenverantwortlichen Unterricht.

(2) Die Ausbildung und Prüfung der Anwärterinnen und Anwärter, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits in den Vorbereitungsdienst eingestellt sind, richtet sich nach den bisherigen Bestimmungen.

(3) Die Ausbildung und Prüfung der Lehrkräfte im Seiteneinstieg nach § 32, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits eingestellt sind, richtet sich nach den bisherigen Bestimmungen.

§ 34

Inkrafttreten

(1) Die §§ 1 bis 29, § 33 Abs. 2 und 3 und § 32 für den Geltungsbereich des Lehramtes an Grundschulen und des Lehramtes an Realschulen plus sowie die §§ 30 und 31 treten am 1. Februar 2012 in Kraft.

(2) Die §§ 1 bis 29, § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 2 treten für den Geltungsbereich des Lehramtes an Förderschulen am 1. August 2012 in Kraft. Gleich-zeitig tritt, vorbehaltlich der Regelung des § 33 Abs. 2, die Landesverordnung über die Ausbildung und Zwei-te Staatsprüfung für das Lehramt an Förderschulen vom 27. August 1997 (GVBl. S. 350), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 19. Februar 2010 (GVBl. S. 47), BS 2030-55, außer Kraft.

(3) Die §§ 1 bis 29, § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 und Abs. 2 und 3 und § 32 treten für den Gel-tungsbereich des Lehramtes an Gymnasien am 1. Februar 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt, vorbehaltlich der Regelung des § 33 Abs. 2, die Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien vom 27. August 1997 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verord-nung vom 19. Februar 2010 (GVBl. S. 47, 200), BS 2030-52, außer Kraft.

(4) Im Übrigen tritt diese Verordnung am 1. Mai 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt, vorbehaltlich der Regelung des § 33 Abs. 2, die Landesverordnung über die Aus-bildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen vom 27. August 1997 (GVBl. S. 357), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verord-nung

vom 19. Februar 2010 (GVBl. S. 47), BS 2030-53, außer Kraft.

Mainz, den 3. Januar 2012

Die Ministerin für Bildung, Wissenschaft,
Weiterbildung und Kultur

In Vertretung

Vera Reiß